

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 53/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Robert G. [REDACTED], In den W. [REDACTED] 28, G. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Alexandra L. [REDACTED], geb. am 12.9.1975, Schülerin, gesetzlich vertreten durch die Eltern Elisabeth und Heinrich L. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße 29, G. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M. [REDACTED] 26, B. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Röhricht, Dr. Henze und Stodolkowitz

am 18. Februar 1990

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 31. Januar 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 70.000,-- DM

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die gesellschaftsvertragliche
Nachfolgeregelung inhaltlich als Eintrittsklausel ausgelegt,
soweit die Beteiligung durch letztwillige Verfügung einem
Vermächtnisnehmer zugewendet wird. Das ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden. Der Vermächtnisnehmer rückt bei einer
solchen Fallgestaltung nicht sofort beim Erbfall - dies
wäre, weil er nicht Erbe ist, nicht möglich -, sondern erst

- 3 -

dann in die Gesellschafterstellung ein, wenn er sein Eintrittsrecht ausübt und seinen gegen den Erben bestehenden Anspruch auf Abtretung der Abfindungsforderung in die Gesellschaft einbringt (vgl. Sen.Urt. v. 29. September 1977 - II ZR 214/75, WM 1977, 1323, 1327).

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze

Stodolkowitz

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

